

1. August 1850, die Genehmigung des Entwurfes der Landtagschrift über die einstweilige Annahme der Landtagsordnung Seiten der Kammern betreffend.

Präsident D. Haase: Es würde diese Schrift vor allen Dingen zur Prüfung der ersten Deputation mitzutheilen sein, die uns später darüber weitere Mittheilung machen wird. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 39.) Gesuch des Abgeordneten Naundorf um Urlaub für den 6. bis mit 13. laufenden Monats.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Ich muß bemerken, es sind gegenwärtig nur 50 oder 51 Abgeordnete in dieser Sitzung anwesend; aus diesem Grunde findet das Directorium es allerdings bedenklich, das Urlaubsgesuch unbedingt zu empfehlen. Inzwischen waren das letzte Mal 53 Mitglieder anwesend, und es ist bei mir kein Urlaubsgesuch weiter eingegangen; ich muß also erst erwarten, ob sich die Herren, welche bis jetzt unentschuldigt außengeblieben sind, noch in dieser Sitzung einfinden werden. Ich würde daher vorschlagen, dieses Urlaubsgesuch erst dann zum Beschluß zu bringen, wenn heute die Sitzung geschlossen wird, damit wir sehen, ob etwa der Eine oder der Andere der Fehlenden heute noch hier erscheint. Dabei will ich aber nicht verschweigen, daß der Abg. Naundorf nach seiner Darstellung Gründe für sich hat, die ihn dringend nach Hause rufen. Wenn also die Kammer es genehmigt, würde ich vorschlagen, die Abstimmung hierüber bis zum Schlusse der heutigen Sitzung auszusetzen. — (Die Zustimmung erfolgt.)

Präsident D. Haase: Wir gehen auf die Gegenstände der heutigen

Tagesordnung

über; der erste ist der Bericht der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, die Erhöhung der Rübenzuckersteuer betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten, die Rednertribüne einzunehmen. Herr v. d. Planitz ist Referent.

Referent Abg. v. d. Planitz: Dieses Allerhöchste Decret lautet:

Bekanntlich ist die bereits im Jahre 1848 unter den Zollvereinsstaaten vereinbart gewesene Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1 auf 2 Thaler für den Zollcentner Rübenroh-zucker oder von 1½ auf 3 Neugroschen für jeden Zollcentner der hierzu verwendeten rohen Rüben in Folge des vom Großherzogthum Baden späterhin erklärten, durch die Weigerung der dortigen Stände hervorgerufenen Rücktrittes vereitelt, und sonach auch die Zurücknahme derdiesseits, auf vorgängige Ermächtigung von Seiten der Kammern, unter dem 7. Juli 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 144) erlassenen diesfälligen Verordnung herbeigeführt worden.

Neuerdings hat aber die königlich preussische Regierung diesen Gegenstand wieder bei sämtlichen Vereinsmitgliedern auf das Dringendste und mit dem Bemerken in Anregung gebracht, daß sie von den dortigen Kammern ermächtigt sei, mit Erhöhung des Rübenzuckersteuersatzes in dem obgedach-

ten Maße auf die Betriebsperiode vom 1. September 1850 bis dahin 1853 im Verordnungswege vorzuschreiten.

Se. Königliche Majestät, von der im Interesse des Zollvereins unabweislichen Nothwendigkeit ebenso, wie von der Dringlichkeit einer derartigen Maßregel überzeugt, sind derselben, bei dem Einverständnisse der übrigen Zollvereinsstaaten, beigetreten und haben mittelst Decrets vom 16. des Monats Mai dieses Jahres den inmittelst aufgelösten Kammern einen entsprechenden Entwurf zur bezüglichen Verordnung mit der Bemerkung vorlegen lassen, daß, da dergleichen Anordnungen vertragsmäßig acht Wochen vor dem Eintritt ihrer Wirksamkeit veröffentlicht werden müssen, thunlichster Beschleunigung der diesfälligen Entschliebung entgegenzusehen werde.

Da jedoch letztere durch die erfolgte Auflösung der Kammern nunmehr unmöglich geworden ist, so hat wegen Kürze der Zeit mit Publication der fraglichen Verordnung vorgeschritten werden müssen. Allerhöchst dieselben lassen daher solche den Ständen des Königreichs zur Kenntnißnahme hiermit vorlegen und geben sich um so mehr der Erwartung hin, daß dieselben die nachträgliche Ermächtigung der Staatsregierung zu der fraglichen Maßregel aussprechen werden, als das Gewicht der in der anderweiten Beilage unter D entwickelten Beweggründe nicht zu verkennen ist und dieselbe Maßregel bereits im Jahre 1848 die Genehmigung der Stände gefunden hat, auch wegen Gleichförmigkeit der Rübenzuckersteuergesetzgebung in sämtlichen Vereinsstaaten diesseits nicht unterbleiben durfte.

Dresden, am 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(L. S.)

Joh. Heinr. Aug. Behr.



Verordnung,

die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrop und die Steuer vom inländischen Rübenzucker betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

verordnen in Gemäßheit §. 1 des die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers betreffenden Gesetzes vom 3. August 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) und Artikel 7h. der über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 138), wie folgt:

§. 1.

Für die Betriebsperiode vom 1. September 1850 bis mit 31. August 1853 bewendet es vorläufig und mit Vorbehalt anderer Anordnung bei den dormaligen Eingangszöllen auf ausländischem Zucker und Syrop.

§. 2.

Dahingegen ist für nurgedachten dreijährigen Zeitraum die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit

drei Neugroschen

von jedem Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu erheben.